Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

für die Rekrutierung internationaler Pflegefachpersonen

Präambel

Die Care Recruiting AG verpflichtet sich zu einer fairen, transparenten und menschenrechtskonformen Anwerbung und Vermittlung internationaler Pflegefachpersonen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Vertragsverhältnisse im Rahmen der Rekrutierung, insbesondere zwischen:

- der Care Recruiting AG und den Pflegefachpersonen,
- der Care Recruiting AG und den Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen („Kund:innen“),
- der Care Recruiting AG und allen Geschäftspartner:innen oder Unterauftragnehmenden innerhalb der gesamten Dienstleistungskette.

Die AGB setzen die Anforderungen des Gütesiegels **„Faire Anwerbung Pflege Deutschland“** sowie internationale Standards (WHO Code, ILO-Normen, UN-Leitprinzipien, Menschenrechtsabkommen) verbindlich um.

§1 Geltungsbereich

(1) Diese AGB regeln sämtliche Vertragsverhältnisse, die sich auf die Rekrutierung, Qualifizierung und Vermittlung internationaler Pflegefachpersonen beziehen.
(2) Abweichende Bedingungen werden nicht anerkannt, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich vereinbart.

§2 Schriftlichkeit und Transparenz

(1) Sämtliche Vereinbarungen erfolgen schriftlich.
(2) Pflegefachpersonen erhalten die AGB in verständlicher Sprache; auf Wunsch auch in Übersetzung.
(3) Die Kenntnisnahme wird durch schriftliche Bestätigung dokumentiert.

§3 Selbstverpflichtungen (Grundsatzerklärung)

Die folgenden Grundsätze sind Bestandteil dieser AGB:

1. Unentgeltlichkeit des Vermittlungsprozesses (Employer-Pays-Prinzip).
2. Transparenz zu Strukturen, Leistungen, Kosten und Abläufen.
3. Verzicht auf unzulässige Bindungs- und Rückzahlungsklauseln.
4. Einhaltung internationaler Standards (WHO Global Code, ILO-Normen, UN-Leitprinzipien).
5. Übernahme der Gesamtverantwortung für die gesamte Dienstleistungskette.

§4 Employer-Pays-Prinzip

(1) Von den Pflegefachpersonen werden weder direkt noch indirekt Kosten erhoben.
(2) Alle Kosten der Rekrutierung, Qualifizierung, Einreise, Integration und Anerkennung tragen ausschließlich die Arbeitgeber:innen.

§5 Verzicht auf Bindungs- und Rückzahlungsklauseln

(1) Vermittlungsverträge enthalten keine Rückzahlungs- oder Bindungspflichten.
(2) Auch Arbeitsverträge der Pflegefachpersonen dürfen keine entsprechenden Klauseln enthalten.
(3) Ausnahmen bestehen ausschließlich in den gesetzlich zulässigen Fällen gemäß Gütesiegel-Kriterium 3.4.

§5a Verbot von Kautionen und jeglichen Zahlungen durch Pflegefachpersonen

(1) Von den Pflegefachpersonen dürfen **weder direkt noch indirekt Kautionen, Sicherheitsleistungen, Anzahlungen, vorbeugende oder nachträgliche Zahlungen** erhoben werden – unabhängig von Art, Zweck und Bezeichnung.

(2) Insbesondere unzulässig sind:

- Kautionen jeglicher Art,
- Bearbeitungs- oder Verwaltungsgebühren,
- Reservierungs- oder Bearbeitungsentgelte,
- Strafzahlungen oder Vertragsstrafen,
- nachträgliche Kostenforderungen aller Art,
- Zahlungen für Sprachkurse, Visa, Anerkennungsverfahren, Betreuung, Reise oder Vermittlung.

(3) Alle Kosten tragen ausschließlich die Arbeitgeber:innen gemäß Employer-Pays-Prinzip.

(4) Diese Regelung gilt verbindlich für alle Beteiligten der Dienstleistungskette und wird Vertragsbestandteil sämtlicher Vermittlungsverträge.

§6 Prüf- und Kündigungsrechte gegenüber Kund:innen und Geschäftspartner:innen

(1) Die Care Recruiting AG behält sich allgemeine und anlassbezogene Prüfungen vor.
(2) Bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht.

§7 Kündigung und Rücktritt bei Verstößen

(1) Liegen Verstöße gegen wesentliche Vertragspflichten oder gegen Kriterium 3.4 vor, können beide Vertragsparteien zurücktreten oder außerordentlich kündigen.
(2) Dies gilt für Verträge mit Pflegefachpersonen, Kund:innen und Geschäftspartner:innen.

§7a Rechtsgrundlagen für Rücktritt, Rückabwicklung und außerordentliche Kündigung

(1) **Rücktritt gemäß §§ 346–354 BGB**
Der Rücktritt erfolgt ausdrücklich auf Grundlage der §§ 346 ff. BGB, insbesondere:

- Rückgewähr empfangener Leistungen (§ 346 Abs. 1 BGB),
- Herausgabe gezogener Nutzungen (§ 346 Abs. 1 BGB),
- Wertersatzpflicht bei Unmöglichkeit der Rückgewähr (§ 346 Abs. 2 BGB).

Diese Regelungen werden ausdrücklich Vertragsbestandteil.

(2) **Außerordentliche Kündigung gemäß § 314 BGB**
Besteht ein Dauerschuldverhältnis, erfolgt die außerordentliche Kündigung gemäß § 314 BGB.
Ein wichtiger Grund liegt vor bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen:

- das Employer-Pays-Prinzip,
- die Grundsatzerklärung,
- wesentliche Vertragspflichten.

(3) **Vertragsbestandteil**
Die Vorschriften der §§ 346 ff. BGB sowie § 314 BGB gelten verbindlich und vollumfänglich.

§8 Integration, Sprachförderung und Einarbeitung

(1) Kund:innen halten angemessene Maßnahmen zur sozialen und beruflichen Integration bereit.
(2) Die Care Recruiting AG fordert diese verbindlich ein.

§9 Anerkennungsverfahren in Deutschland

(1) Die Care Recruiting AG informiert über gesetzliche Grundlagen des Anerkennungsverfahrens.
(2) Pflegefachpersonen wählen frei zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung.
(3) Alle Informationen werden schriftlich und verständlich bereitgestellt.

§10 Schutz der Pflegefachpersonen

(1) Pflegefachpersonen dürfen unzulässige Forderungen jederzeit melden.
(2) Die Care Recruiting AG übernimmt Verantwortung für Verstöße entlang der Dienstleistungskette.
(3) Unzulässige Zahlungen werden vollständig erstattet.

§11 Beschwerdeverfahren und Hinweisgeberschutz

(1) Beschwerden können jederzeit eingereicht werden.
(2) Die Verfahrensbeschreibung ist öffentlich zugänglich.
(3) Einreichung per E-Mail, Post, Telefon oder persönlich.
(4) Rückmeldung innerhalb von 5 Werktagen.

(5) Hinweisgeber:innen werden nicht benachteiligt.
(6) Bei > 50 Mitarbeitenden gilt das Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG).

§12 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt deutsches Recht.
(2) Gerichtsstand ist der Sitz des Unternehmens.
(3) Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die übrigen Regelungen nicht.